

RICHTLINIEN

für die Arbeit der GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN gemäß § 5 a NGO

Der Rat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Richtlinien für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 5 a NGO erlassen:

1. Präambel

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und das Gebot der Gleichbehandlung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht im Sinne von Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz. Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, dieses Ziel zu verwirklichen. Dazu zählen auch die Gemeinden, deren Aufgabe es ist, in ihrem öffentlichen Wirkungskreis zur Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Mit dem 10. Gesetz zur Änderung der NGO ist den Kommunen aufgetragen worden, hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte einzustellen, um zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann nach Maßgabe des Gesetzes (§ 5 a NGO) an allen Vorlagen, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

2. Organisatorische Einordnung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister direkt zugeordnet und untersteht seiner Dienstaufsicht. Sie führt die Organisationsbezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte“ und hat Eigenständigkeit in der Gestaltung der Dienstzeit.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Verwaltung

Im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit hat die Gleichstellungsbeauftragte folgende verwaltungsinterne Befugnisse:

3.1 Maßnahmen der Gemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit bei allen organisatorischen, personellen und sozialen Maßnahmen in der Gemeinde Lehre, soweit sie frauenrelevant sind. Neben Vorschlägen zu Vorlagen gemäß obigen Maßnahmen bezieht sich das Mitwirkungsrecht auch auf die Erarbeitung eigener Vorlagen.

Sie hat darüber hinaus Mitwirkungsrecht in allen Personalangelegenheiten und Mitbestimmungsrecht bei der Aufstellung des Stellenplans und der Bewertung der Stellen.

Das gilt auch für Fragen der Personalwirtschaft und der Personalplanung. Die Gleichstellungsbeauftragte regt bei den Fachdienststellen Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und unterstützt diese bei der Umsetzung.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen gegenüber Gemeinderat, Verwaltungsausschuss, Fachausschüssen sowie Ortsräten

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt nach eigenem Auswahlermessen an Sitzungen der Vertretungskörperschaften und Ausschüsse teil.

Sie hat in allen Vertretungskörperschaften Rederecht und das Recht, abweichende Stellungnahmen abzugeben.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte einzubringen.

4. Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten außerhalb der Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte hat für die Gemeinde Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe die frauenrelevanten kommunalen Aufgaben bearbeitet werden können.

- Entwicklung unterschiedlicher Problemlösungsansätze sowie Vorschläge im Hinblick auf die Realisierung
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für den Rat und seine Gremien
- Umsetzung der jeweiligen Problemlösungsstrategien sowie deren Kontrolle (Umsetzung = Veranlassung der Umsetzung)
- Weiterentwicklung der jeweiligen Handlungskonzepte

4.1 Wahrnehmung von Beratungsaufgaben als Anlauf-, Informations-, Prüf- und Koordinierungsstelle für Frauenfragen

- Sprechstunden nach individueller Vereinbarung
- Kontaktstelle für Beschwerden, Fragen und Anregungen aus der Bevölkerung und frauenspezifischen Problemen (persönliche, fernmündliche und schriftliche Kontakte)
- Beratungsstelle zur Überwindung von Benachteiligungen, Unterstützung bei der Durchsetzung weiblicher Rechte in Verbindung mit bestehenden Verwaltungs- und Beratungsstellen
- Informationsveranstaltungen nach Bedarf und Initiative; Erarbeitung und Verteilung von Informationsmaterial

4.2 Fortbildungsmaßnahmen

- Anregungen und ggf. Durchführung von Bildungsmaßnahmen für Frauen

4.3 Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Frauenverbänden, Organisationen, Gewerkschaften, Berufsverbänden, Unternehmensleitungen, Initiativen, Behörden usw.

- Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Tagungen anderer Institutionen
- Durchführung eigener Aktionen (Arbeitskreise, Workshops, Seminare, Forum zu Frauenfragen, Frauenstammtisch u. ä.) zur Herstellung und Vertiefung entsprechender Kontakte mit anderen Verbänden
- Entwicklung informeller und persönlicher Kontakte zur Arbeitsverwaltung, Unternehmerleistungen u. a. Einrichtungen mit dem Ziel, die Situation der Frauen durch Anregungen, Vermittlungsbemühungen und Problembewusstsein zu verbessern.
- Durchsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen in Vordrucken, allgemeinem Schriftgut, Stellenausschreibungen

4.4 Erfahrungsaustausch mit Gleichstellungsstellen bei Bund, Land und Kommunen

- Teilnahme am schriftlichen Erfahrungsaustausch von Untersuchungen, Statistiken, Situationsbeschreibungen
- Aufbau und Unterhaltung persönlicher Kontakte über Verfahrensweisen und Beratungserfolge anderer Gleichstellungsstellen bei entsprechenden Fachtagungen von Gleichstellungsbeauftragten

4.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte betreibt (im Einvernehmen mit dem Bürgermeister) eigenständige Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Das geschieht insbesondere in Form von Veröffentlichungen, Veranstaltungen sowie Fachtagungen usw.

Diese Richtlinie tritt am 24.06.2005 in Kraft. Am gleichen Tage treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Richtlinien außer Kraft.